

## **Überführung eines Großteils der Straßen im Stadtbezirk in Anliegerstraßen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00283 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17198**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00283

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 18.11.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00283 beschlossen.

Danach soll das Autofahren in München deutlich eingeschränkt werden, indem die Straßen im Stadtbezirk 02 (vorerst ausgenommen größerer Verbindungsstrecken wie Bayerstraße, Lindwurmstraße, Kapuzinerstraße, Isartalstraße / Wittelsbacherstraße und Fraunhoferstraße) zu Anliegerstraßen ausschließlich für Anwohnende, deren Besuch und Angestellte / Dienstleister ausgewiesen werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Landeshauptstadt München ist bestrebt, die Verkehrswende in München für alle Münchner\*innen voranzubringen. Der Münchner Stadtrat hat zu diesem Zweck in den vergangenen Jahren zahlreiche richtungsweisende Beschlüsse gefasst. Die nachstehende Beantwortung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00283 gliedert sich daher in zwei Teile. Im ersten Teil erläutern wir den straßenverkehrsrechtlichen Rahmen und die daraus abgeleitete verkehrsfachliche und straßenverkehrsrechtliche Bewertung des vorgebrachten Anliegents. Im zweiten Teil geben wir einen Einblick in das strategische Vorgehen und die Aktivitäten der Landeshauptstadt München, die sich auf die in der Empfehlung übergeordnet formulierte Zielstellung „Verkehrswende“ beziehen.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (in einer Großstadt) erheblich übersteigt.

Bei Anliegerstraßen (Zeichen 260 StVO mit Zusatzzeichen Anlieger frei) handelt es sich um Beschränkungen des fließenden Verkehrs. Daher ist für die Anordnung von Anliegerstraßen das Vorliegen einer qualifizierten konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Voraussetzung.

Diese liegt in den genannten Straßen aus Sicht des Mobilitätsreferat nicht vor. Weder in den Unfallzahlen noch in der baulichen Ausgestaltung zeigen sich Auffälligkeiten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Begriff "Anlieger\*innen" einen äußerst großen Personenkreis bezeichnet. Anlieger\*innen sind nämlich nicht nur Bewohner\*innen von Häusern und Wohnungen in den entsprechenden Straßen, sondern auch Besucher\*innen dieser Bewohner\*innen, Lieferant\*innen, Paketdienste, Entsorgungsdienste, Inhaber\*innen und Mitarbeiter\*innen von Geschäften, Büros, Praxen, Kanzleien, deren Kund\*innen, Patient\*innen oder Mandant\*innen usw. – Als Anlieger\*innen gelten sogar noch Personen, die Besucher\*innen von Anwohnenden mit dem Auto abholen.

Angesichts der Diversität und großen Anzahl der dann immer noch Zufahrts- und Durchfahrtsberechtigten wäre die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes in der Praxis nahezu wirkungslos.

Grundsätzlich handelt es sich bei den meisten Straßen im Stadtbezirk Isarvorstadt-Ludwigsvorstadt (ausgenommen die Straßen im Klinikviertel, z.B. Nußbaumstraße, Pettenkoferstraße, Ziemssenstraße und Schillerstraße) um Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, die im Rahmen des Gemeingebräuchs und der gesetzlichen Vorschriften von allen Menschen (rechtlich: „jedermann“) genutzt werden können.

Gleichwohl verfügt die Landeshauptstadt München aber über weitreichende Handlungs- und Gestaltungsspielräume, die Verkehrswende auf der Grundlage der Beschlüsse des Münchner Stadtrats zu forcieren.

Mit dem Beschluss zur Mobilitätsstrategie 2035 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03507) hat der Stadtrat am 23.06.2021 eine neue Gesamtstrategie für Mobilität und Verkehr mit dem Ziel der Sicherung von Lebensqualität und Allgemeinwohl beschlossen. Als konkretes Ziel sieht die Strategie vor, den Verkehr im Münchner Stadtgebiet bis 2035 klimaneutral zu gestalten und damit den Radverkehr, den Fußverkehr sowie den Öffentlichen Verkehr zu stärken. Weitere Ziele ergeben sich aus den teilweise noch in Bearbeitung befindlichen Teilstrategien, beispielsweise zu den Themen Verkehrssicherheit, Öffentlicher Verkehr, Fußverkehr, Radverkehr, Management des öffentlichen (Straßen-)Raums und Wirtschaftsverkehr, etc..

Auch im Stadtbezirk 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt wurden und werden diesbezüglich eine ganze Reihe von Maßnahmen umgesetzt bzw. befinden sich aktuell in Planung. – Hierzu zählen beispielsweise:

- Umgestaltung des Bereichs Am Glockenbach
- Verstetigung des verkehrsberuhigten Bereichs am Holzplatz mit wechselweiser Gestaltung im Sommer und Winter bis zur endgültigen baulichen Umgestaltung
- Radlogistik-Hub am Viehhof
- Umbau U-Bahnhof Sendlinger Tor sowie Sendlinger Tor-Platz
- Pilotprojekt „Rundum-Grün“ im südlichen Bahnhofsviertel an der Kreuzung Landwehr-/ Goethestraße
- Einrichtung zahlreicher Fahrrad- und Lastenradstellplätze im Stadtbezirk

- Errichtung von Mobilitätspunkten, Carsharing-Standorten und Abstellflächen für Mikromobilität
- Baumpflanzungen
- Radentscheid-Maßnahme Lindwurmstraße
- Radentscheid-Maßnahmen in der Schwanthaler- und Paul-Heyse-Straße
- Sanierung der Wittelsbacherbrücke und Umgestaltung des Baldeplatzes
- Umgestaltung Hauptbahnhof inkl. Fahrradparken

Alle genannten Projekte im Stadtbezirk 02 haben das gemeinsame Ziel, den Fußverkehr, den Radverkehr und den öffentlichen Verkehr sowie die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu stärken und damit die Verkehrswende zu erreichen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00283 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 20.07.2021 kann aus vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anordnung von Anliegerstraßen im Stadtbezirk 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Landeshauptstadt München ist jedoch bestrebt, die Verkehrswende weiter voranzutreiben. Zahlreiche Maßnahmen wurden und werden zu diesem Zwecke umgesetzt oder befinden sich in Planung.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00283 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.111

zur weiteren Veranlassung